



Struktureinheit: FB Gesundheit
Ansprechpartner: Frau Völkner
Telefon: 0345 221-3252
Telefax: 0345 221-3222
Internet: www.halle.de
E-Mail: gesundheit-hygiene@halle.de

MERKBLATT

Cryptosporidien

Erreger

Cryptosporidien (*C. parvum*, *C. hominis*); Einzeller (Protozoen)

Vorkommen

Weltweites Vorkommen beim Menschen und zahlreichen Säugetieren (Rinder, Ziegen, Schafe und Pferde, aber auch Hunde, Katzen und Vögel).

Übertragungswege

Die Erreger werden von infizierten Tieren und Menschen mit dem Stuhl ausgeschieden.

Die Infektion (Ansteckung) kann über verschiedene Wege erfolgen:

- Verunreinigtes Wasser (z. B. Trinkwasser, Eiswürfel, Wasser aus Fließgewässern, Badewasser)
- Mensch zu Mensch (in der Regel über die nach der Toilettenbenutzung nicht ausreichend gereinigten Hände, insbesondere bei Kleinkindern)
- Direkten Tierkontakt
- Kontaminierte (verunreinigte) Nahrung, z. B. kontaminiertes Fleisch.

Risikogruppen

Besonders ansteckungsgefährdet sind immungeschwächte Menschen. Darüber hinaus sind Kinder im Alter von 6 – 24 Monaten besonders anfällig.

Krankheitsbild und –verlauf

Nach einer Ansteckung mit Cryptosporidien beträgt die Zeit bis zum Ausbruch der Erkrankung 1 – 12 Tage, in der Regel 7 – 10 Tage. Das Krankheitsbild variiert von beschwerdefreien Verläufen bis zu erheblichen wässrigen Durchfällen, die mit einem großen Flüssigkeitsverlust einhergehen können. Als weitere Symptome (Krankheitszeichen) treten Bauchschmerzen, Übelkeit, Fieber und/oder Gewichtsverlust auf.

Bei Personen mit Immunschwäche sind die Verläufe oft schwerwiegender, mit länger andauernden (chronischen) Durchfällen und Erregerausscheidung, schweren Krämpfen, erheblichem Gewichts- und Flüssigkeitsverlust sowie leichtem Fieber.

Die Ausscheidung der Erreger mit dem Stuhl kann auch nach Rückgang der Symptome noch etliche Wochen andauern. Während dieser Phase besteht weiterhin Ansteckungsfähigkeit.

Behandlungsmaßnahmen

Es gibt keine zielgerichtete Behandlung, die die Parasiten zuverlässig abtötet. Die Therapie erfolgt daher im Allgemeinen durch ausreichende Zuführung von Flüssigkeiten und Elektrolyten. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt beraten.

Hygienemaßnahmen

Erkrankte sollten den engen Kontakt mit Immungeschwächten und Säuglingen meiden. Bei bestehendem Durchfall und nach Abklingen der Symptome zwei Wochen keine öffentlichen Schwimmbäder besuchen.

Sorgfältige Hygiene ist die effektivste Maßnahme. Im häuslichen Bereich betrifft dies insbesondere regelmäßiges Händewaschen.

- Trinken Sie nur Wasser, von dem Sie sicher sind, dass es nicht verunreinigt ist.
- Rohes Gemüse, Blattsalate und Obst vor dem Verzehr gründlich unter möglichst warmen und fließendem Wasser waschen und gegebenenfalls schälen.
- Nach jedem Gang zur Toilette, nach Kontakt mit Windeln sowie Abwasser, nach Tierkontakt, vor dem Zubereiten von Speisen oder vor dem Essen sorgfältig die Hände waschen! Verwendung von Flüssigseife (keine Stückseife) und personenbezogene Handtücher, Waschlappen.
- Bei Aufnahme von neuen Haustieren (s. Vorkommen), insbesondere Welpen, sollte ggf. eine tierärztliche Untersuchung auf Cryptosporidien durchgeführt werden.
- Für die Säuberung der benutzten Toilette (Sitz, Spülknopf, Griff der WC-Bürste, Wasserhahn, Türgriff) täglich einen Haushaltsreiniger verwenden.
- Cryptosporidien (genauer die Oozysten) sind widerstandsfähig gegenüber allen Desinfektionsmitteln, auch gegen Chlor.
- Wäsche: die Erreger werden bei einer Temperatur über 60 °C für mindestens 30 Minuten sicher abgetötet.
- Alle Gegenstände und Flächen, die eventuell mit Ausscheidungen des Kranken in Kontakt gekommen sind, müssen gründlich gereinigt werden.

Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen

Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darminfektion) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Die Einrichtung darf erst nach dem Abklingen der klinischen Symptome (geformter Stuhl) wieder besucht werden. Allerdings sollte auch dann noch verstärkt auf die Hygiene geachtet werden. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Regelungen für die Arbeit in Lebensmittelbereichen

Erkrankte und Erkrankungsverdächtige dürfen nicht mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen (§ 42 Infektionsschutzgesetz). Das gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten und sonstige Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Zu diesen Lebensmitteln zählen:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

Meldepflicht

Meldepflichtig ist gemäß §§ 6 bis 9, 34 und 42 Infektionsschutzgesetz:

- Für Gemeinschaftseinrichtungen: die Erkrankung an infektiöser Gastroenteritis, wenn Kinder unter 6 Jahren betroffen sind, die eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, etc.) besuchen. Es besteht Meldepflicht der Eltern gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung ihrer Kinder.
- Für Ärzte: der Verdacht auf oder die Erkrankung an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn Personen betroffen sind, die im Lebensmittelbereich arbeiten oder wenn mehrere Erkrankungsfälle auftreten, die einen zeitlichen und/oder örtlichen Zusammenhang vermuten lassen.
- Für Labore (§7 Abs. 1 IfSG): der direkte oder indirekte Nachweis von humanpathogenen *Cryptosporidium* sp.